

Berlin, 4. August 2025

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdew.de

Stellungnahme

BNetzA-Festlegungsentwurf hinsichtlich der Nichtanwendung von Preisnachlässen für erneuerbares und kohlenstoffarmes Gas nach Art. 18 Abs. 5 Verordnung (EU) 2024/1789 (GasVO)

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Nationale Ausnahme für Preisnachlässe an Einspeise- und Ausspeisepunkten zu und von Erdgasspeicheranlagen sowie an Kopplungspunkten zwischen Mitgliedsstaaten.....	3
3	Vorgaben für kohlenstoffarme Gase.....	3

1 Einleitung

Die Beschlusskammer 9 der BNetzA hat am 21. Juli 2025 ein Verfahren und die Konsultation einer Festlegung nach Art. 18 Abs. 5 GasVO zur Nichtanwendung von Preisnachlässen für erneuerbares und kohlenstoffarmes Gas an Grenzübergangspunkten und an Erdgasspeicherpunkten eingeleitet.

Hintergrund des Festlegungsverfahrens sind Art. 18 Abs. 1 und Abs. 4 GasVO, die grundsätzlich Preisnachlässe für erneuerbares Gas und kohlenstoffarmes Gas unter den dort genannten Voraussetzungen vorsehen. Nationale Regulierungsbehörden können nach Art. 18 Abs. 5 GasVO aber Ausnahmen von diesem Grundsatz beschließen. Eine solche Ausnahmeregelung ließe sich mit der bereits fortgeschrittenen Einführung von erneuerbaren und kohlenstoffarmen Gasen (Art. 18 Abs. 5 lit. b)) begründen.

Der BDEW nimmt die Gelegenheit, zu dem Festlegungsentwurf (BK9-25/616) eine Stellungnahme abzugeben, hiermit gerne wahr.

2 Nationale Ausnahme für Preisnachlässe an Einspeise- und Ausspeisepunkten zu und von Erdgasspeicheranlagen sowie an Kopplungspunkten zwischen Mitgliedsstaaten

Bereits in seiner Stellungnahme zu dem vorangegangenen Diskussionspapier der BNetzA hat sich der BDEW für eine nationale Ausnahme für Preisnachlässe an Einspeise- und Ausspeisepunkten zu und von Erdgasspeicheranlagen sowie an Kopplungspunkten zwischen Mitgliedsstaaten ausgesprochen.

Hieran hält der BDEW fest.

Aus Sicht des BDEW hat die BNetzA einen gut abgewogen und pragmatischen Festlegungsentwurf vorgelegt. Die Rabatte an Einspeisepunkten zur Entlastung der heimischen Erzeuger bleiben erhalten. An den Grenzübergangspunkten und Speichern wird von der Ausnahme nach Art. 18 Abs. 5 GasVO Gebrauch gemacht. Damit wird großer zusätzlicher Umsetzungsaufwand bei überschaubarem Nutzen vermieden.

Im Übrigen verweist der BDEW zur Vermeidung von Doppelungen vollumfänglich auf seine [Stellungnahme vom 3. April 2025](#) zu dem angesprochenen BNetzA-Diskussionspapier.

3 Vorgaben für kohlenstoffarme Gase

Erneut möchte der BDEW vorbringen, dass der Begriff der „kohlenstoffarmen Gase“ i.S.d. Art. 2 Abs. 1 Nr. 50 GasVO i.V.m. Art. 2 Nr. 12 GasRL im nationalen Recht bislang nicht eigenständig definiert ist. Aus Sicht des BDEW wäre eine entsprechende Begriffsbestimmung

notwendig. Hierbei wären im Weiteren die Vorgaben des delegierten Rechtsakts „low carbon gases“ der Kommission zur Bestimmung der kohlenstoffarmen Gase zu beachten.

Zwar greift die BNetzA diesen Hinweis unter Punkt 2.6 „Sonstige Aspekte“ auf, jedoch enthält der Festlegungsentwurf keinen Lösungsvorschlag für die beschriebene Rechtsunsicherheit.

Außerdem stellt sich nach wie vor die grundsätzliche Frage, ob bzw. inwieweit der Zugang kohlenstoffarmer Gase und die darauf basierenden Netzentgelte zum jetzigen Zeitpunkt überhaupt durch die BNetzA geregelt werden können, solange rechtlich nicht klar ist, aufgrund welcher nationalen Regelungen der Anschluss entsprechender – kohlenstoffarme Gase erzeugender – Anlagen erfolgen soll.

Denn Regelungen zum Netzanschluss solcher Anlagen enthält nur die überarbeitete GasRL, die durch die Mitgliedsstaaten bis August 2026 in ihren nationalen Rechtsordnungen zu integrieren und auszugestalten sind. Ein Anspruch auf den Anschluss von Anlagen zur Erzeugung kohlenstoffarmer Gase kann sich also frühestens nach Implementierung der entsprechenden Regelungen in das EnWG ergeben. Derzeit besteht ein solcher Anspruch nicht (da das EnWG aktuell ebenfalls noch keine entsprechende Begriffsbestimmung enthält). Dies ändert sich auch nicht durch die unmittelbare Anwendbarkeit von Regelungen der GasVO ab Februar 2025.

In der Folge dürften die Verpflichtungen für die Netzbetreiber aus Art. 18 GasVO ins Leere laufen, solange die zwingend damit verbundene Anschlussverpflichtung nicht durch den nationalen Gesetzgeber umgesetzt wurde. Eine etwaige Regelungslücke ergibt sich dann bereits aus der Systematik der europäischen Rechtsakte.